

24. 1. Kann die Frau den ihr nach § 1374 BGB. zustehenden Anspruch auf Erteilung von Auskunft über den Stand der Verwaltung des eingebrachten Gutes gegen den Mann jederzeit oder nur unter den Voraussetzungen des § 1394 Satz 1 daf. gerichtlich geltend machen?

2. Über die Voraussetzungen des Anspruchs der Frau auf Sicherheitsleistung nach § 1391 BGB.

3. Was ist unter Mitwirkung bei der Aufnahme eines Verzeichnisses über den Bestand des eingebrachten Gutes nach § 1372 BGB. zu verstehen?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1929 i. S. Ehefr. L. (Kl.) w. Ehem. L. (Bekl.). IV 33/29.

I. Landgericht Bautzen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien sind verheiratet, haben aber im Jahre 1922 die häusliche Gemeinschaft aufgehoben. Sie leben im gesetzlichen Güterstand. Die Klägerin ist mit dem Anspruch auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung (§ 1418 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB.) in zweiter Instanz abgewiesen, die von ihr eingelegte Revision ist durch Urteil des Senats vom 9. März 1925 zurückgewiesen worden. Im weiteren Verfahren hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, zur Feststellung des Bestands des eingebrachten Gutes der Klägerin durch Aufstellung eines Verzeichnisses mitzuwirken, abgewiesen hat es jedoch den weiteren Anspruch, daß der Beklagte über die Verwaltung ihres eingebrachten Gutes und die von ihm getroffenen Verwaltungsmaßnahmen Auskunft erteilen solle. Die Berufungen beider Parteien wurden zurückgewiesen. Auch die beiderseits eingelegten Revisionen hatten keinen Erfolg. Aus den

Gründen:

1. Die Klägerin verfolgt den abgewiesenen Anspruch aus § 1374 BGB. weiter, daß ihr der Beklagte über die Verwaltung ihres ein-

gebrachten Gutes Auskunft erteile. Nach § 1394 BGB. kann die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 BGB. Sicherheitsleistung verlangen kann. Es fragt sich, ob auch der hier verfolgte Anspruch aus § 1374 an die Voraussetzungen des § 1391 gebunden ist, solange Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht beendet sind. Diese in den Urteilen RGZ. Bd. 87 S. 106 und Bd. 72 S. 14 unentschieden gelassene Frage ist vom Berufungsgericht mit Recht bejaht worden. Weder aus dem Wortlaut der beiden Vorschriften noch aus ihrer Entstehungsgeschichte ist ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß der der Frau in § 1374 eingeräumte Anspruch auf Auskunfterteilung nicht unter die Regel des § 1394 fallen sollte. Vielmehr ergeben sowohl die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. (Bd. 4 S. 202) als auch die Denkschrift (S. 276), daß nicht beabsichtigt worden ist, für die zeitliche Zulässigkeit der Klage auf Auskunfterteilung eine Ausnahme von jener Regel zuzulassen. Auch im Schrifttum wird überwiegend die Ansicht vertreten, daß die Auskunftspflicht des Mannes zwar als Rechtspflicht vom Beginn seiner Verwaltung und Nutznießung an anerkannt ist, daß aber die Frau vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung ihren Anspruch auf Auskunfterteilung nur unter den Voraussetzungen des § 1391 gerichtlich geltend machen kann (vgl. Staudinger Anm. 6 Abs. 3 zu § 1374 BGB. und Nachweisungen, RGKKomm. Anm. 4.¹⁾)

Das Berufungsgericht verlangt hiernach mit Recht von der Klägerin den Nachweis einer durch das Verhalten des Beklagten begründeten Besorgnis, daß ihre Rechte in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden oder daß die ihr aus der Verwaltung und Nutznießung des Beklagten zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Im Urteil des Senats vom 9. März 1925 ist in rechtlicher Hinsicht folgendes ausgeführt: „Ob die Besorgnis einer erheblichen Gefährdung des eingebrachten Gutes der Frau vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage. Zwar ist ein Verschulden des Mannes oder gar die Absicht der Schädigung nicht erforderlich; objektiv aber wird eine erhebliche Gefährdung

¹⁾ Vgl. auch das Ur. vom 24. Oktober 1929 S. 114 dieses Bandes. D. E.

erteilung in gewissem, wenn auch nicht völlig ausreichendem Maße, nachgekommen ist, den fraglichen Schluß nicht gezogen. Diese Beurteilung liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und enthält keinen Rechtsirrtum.

2. Die Revision des Beklagten wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß er durch die Aufstellung des Justizrats V. vom 2. März 1928 und durch das einem Schriftsatz beigefügte Verzeichnis noch nicht seiner Verpflichtung aus § 1372 Abs. 1 BGB. genügt habe. Sie sagt: Ob die Verzeichnisse sachlich erschöpfend seien und von der Klägerin anerkannt werden müßten, sei eine Sache für sich und liege außerhalb des Rahmens des § 1372. Der Beklagte habe teils durch einen Vertreter, teils selbst nach Möglichkeit und nach seinem Wissen bei der Aufstellung der Verzeichnisse mitgewirkt. Wenn der Klägerin das nicht genüge, so möge sie auf ihre Kosten behördliche Aufnahme beantragen.

Dieser Angriff geht fehl. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die in § 1372 festgelegte Verpflichtung des Ehegatten, an der Feststellung des Bestands des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses mitzuwirken, mehr bedeutet, als daß der Ehegatte über den Bestand Auskunft zu geben habe. Die Vorschrift will jedem Ehegatten die Möglichkeit geben, sich durch die schriftliche, unter Mitwirkung beider Teile erfolgende Feststellung und durch die unterschriftliche Anerkennung des Umfangs und der Beschaffenheit des eingebrachten Gutes eine womöglich unstreitige Grundlage für die künftige Vermögensauseinandersetzung und etwaige Ansprüche der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu verschaffen. Das Verlangen aus § 1372 kann daher unbedenklich nicht nur zu Beginn, sondern auch im Laufe der Verwaltung und Nutznießung gestellt werden, und zwar auch dann, wenn Veränderungen im Bestande des eingebrachten Gutes stattgefunden haben (RGKomm. Anm. 1 und 2 zu § 1372).

Zur Mitwirkung im Sinne des § 1372 und des darin für anwendbar erklärten § 1035 BGB. gehört, daß beide Teile persönlich zusammenkommen oder Bevollmächtigte entsenden, daß der Ehemann das in seinen Händen befindliche eingebrachte Gut in seinen einzelnen Bestandteilen nachweist und daß das Verzeichnis unter Angabe des Tages der Aufnahme von beiden Teilen unterzeichnet wird. Hiernach ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß

in der Überfendung der fraglichen Verzeichnisse an die Klägerin noch keine ausreichende Mitwirkung an der Bestandsfeststellung gefunden werden kann, zumal da das erste Verzeichnis nicht vom Beklagten unterschrieben ist.